

- die keine Staatsbürgerschaft nachweisen können bzw. deren Staatsbürgerschaft ungeklärt ist (sogenannte Staatenlose).

Für die politisch-operative Bearbeitung von Ausländern oder in der Arbeit mit Ausländern kann abgeleitet werden:

Prinzipiell sind gegenüber Ausländern in der politisch-operativen Arbeit rechtlich keine Schranken gesetzt. Sie haben bei ihrem Aufenthalt in der DDR die Rechtsordnung zu achten und werden bei Verletzungen des sozialistischen Rechts zur Verantwortung gezogen. Insofern unterscheiden sie sich nicht von Bürgern der DDR. Die Rechtsstellung von Ausländern zum Aufenthaltsstaat wird durch die Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates bestimmt. Nach § 80 StGB der DDR erstreckt sich die Strafverfolgung und Strafrechtsprechung der DDR auf das gesamte Staatsgebiet, also nicht nur auf die Bürger der DDR, sondern auch auf die Ausländer, die sich im Staatsgebiet der DDR aufhalten und gegen die Strafgesetze der DDR verstoßen haben. Auf der Grundlage der sozialistischen Strafgesetze der DDR können deshalb auch alle Straftaten von Ausländern aus dem nichtsozialistischen Ausland verfolgt und grundsätzlich geahndet werden.

Im § 4 des Ausländergesetzes heißt es:

"Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, haben die gleichen Rechte - soweit diese nicht an die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gebunden sind - wie Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind verpflichtet, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu achten und die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik einzuhalten."⁴⁾